



Landkreis Rastatt

Benutzungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Villa Picolino, Dammstr. 1
Villa Kunterbunt, Jahnstr. 5
Kuppenheimer Waldwichtel, Hirschackerhütte

Inhalt

§ 1 Aufgaben der Einrichtung	
§ 2 Aufnahme/Anmeldung	
§ 3 Besuch der Einrichtung/ Öffnungszeiten.....	
§ 4 Schließtage der Einrichtungen/Schließung aus besonderem Anlass.....	
§ 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag).....	
§ 6 Regelung in Krankheitsfällen.....	
§ 7 Elternbeirat.....	
§ 8 Elterninformationen.....	
§ 9 Aufsichtspflicht.....	
§ 10 Versicherung.....	
§ 11 Datenschutz.....	
§ 12 Ausschluss.....	
§ 13 Abmeldung/Kündigung.....	
§ 14 Inkrafttreten.....	



§ 1 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit. Die gesetzlich gültigen Bestimmungen und der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen maßgebend.
- (3) Die Kinder werden zum Teil in altersgemischten Gruppen betreut. Durch den Umgang miteinander werden sie frühzeitig zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Bedingt durch die Herkunft der Kinder ergeben sich unterschiedliche soziale, weltanschauliche, religiöse und sprachliche Gegebenheiten. Die Erziehung im Kindergarten nimmt darauf Rücksicht.
- (5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Das Betreuungsangebot in den städtischen Kindergärten und Kinderkrippen richtet sich nach der vom Landesjugendamt (KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Mindestpersonalschlüssel.
- (2) In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahres bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen.
- (3) Im Kindergarten „Villa Kunterbunt“ werden in einer altersgemischten Gruppe Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufgenommen.
- (4) Im Kindergarten „Villa Picolino“ werden Kinder ab 1 Jahr in der Kinderkrippe aufgenommen.
- (5) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Vormerkung des Betreuungsplatzes über das Online-Vormerkprogramm und nach anschließendem Unterzeichnen eines Anmeldevertrages und der Erklärungen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung durch die Eltern/Personenberechtigte. Hierfür sind die vom Träger herausgegebenen Formulare mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.



- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen der Kriterien des § 24 SGB VIII.
- (8) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (9) Kinder mit und ohne Beeinträchtigung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen aufgenommen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen wird.
- (10) Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Kuppenheim gemeldet sind, können nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (11) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung“ zu benutzen. Jedes Kind muss eine Masernschutzimpfung nachweisen.
- (12) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (13) Bei Aufnahme in die Einrichtung „Kuppenheimer Waldwichtel“ empfiehlt sich ggf. eine Impfung gegen Zecken, durch die FSME übertragen wird. Die Personenberechtigten haben sich über die besonderen Gefahren eines Waldkindergartens (Zecken, Tollwut usw.) und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typisch waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.
- (14) Die Eltern/Personenberechtigte sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und Telefonnummern zu informieren.
- (15) Ein Anspruch auf wohnungs- bzw. berufsnahe Betreuung besteht nicht.

§ 3 Besuch der Einrichtung/Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe wird um einen regelmäßigen Besuch gebeten.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Für die Kuppenheimer Waldwichtel gilt:
Treffpunkt zur Bring- und Abholzeit der Kinder ist der Waldparkplatz in der Stadtwaldstraße (Madonna). Die Bring- und Abholzeiten sind verbindlich einzuhalten



(s. Konzeption Waldkindergartengruppe, 2.6). Im Wald gilt grundsätzlich ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art. Ein motorisiertes Befahren des Waldes ist nur in Ausnahmefällen (u. a. Notfall, Forst, Jagd, Waldbewirtschaftung, Belieferung Hirschackerhütte) gestattet.

§ 4 Schließtage der Einrichtungen/ Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Schließungen der Einrichtung oder einzelner Gruppen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten, Fortbildungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, Personalversammlungen etc.) sind möglich. Die Eltern werden unverzüglich unterrichtet.
- (3) Die Stadt Kuppenheim als Träger der Einrichtungen versucht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Die Stadt Kuppenheim erhebt für den Besuch der Einrichtung von den Eltern/Personenberechtigten einen Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils in der festgesetzten Höhe von Beginn des Aufnahmemonates an zu entrichten.
- (3) Die auf 12 Monate ausgelegten Elternbeiträge werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- (4) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch für die Zeiten in vollem Umfang zu entrichten, in denen die Einrichtung Ferien hat und aus besonderem Anlass geschlossen ist. Ebenso ist der Elternbeitrag in voller Höhe bei Krankheit oder sonstigen Fehlgründen des Kindes zu entrichten.
- (6) Reduziert sich der Elternbeitrag aufgrund der Geburt eines Geschwisterkindes oder aufgrund des Wechsels von der Kinderkrippe in den Kindergarten (innerhalb einer Einrichtung), so erfolgt diese im Folgemonat der Geburt bzw. des 3. Geburtstages, jedoch nicht bevor ein Änderungsvertrag abgegeben wurde. Rückwirkend kann keine Reduzierung des Elternbeitrags erfolgen.

z.B.- wird ein Geschwisterkind am 16.02. geboren, so erfolgt die Reduzierung im März
- wird ein Kind am 05.11. 3 Jahre alt und wechselt anschließend in den Kindergarten, so wird ab dem 01.12. der Kindergartenbeitrag erhoben.



Verantwortlich für die Einreichung eines Änderungsvertrages sind die Erziehungsberechtigten.

- (7) Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug. Der Stadtkasse Kuppenheim ist hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (8) Wird in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten, so erfolgt monatlich eine gesonderte Abrechnung für die Inanspruchnahme des Mittagessens.
- (9) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt informieren.
- (10) Schuldner der Entgelte sind die Eltern/Personenberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kann ein Kind aufgrund Krankheit oder sonstiger Gründe die Einrichtung nicht besuchen, so haben die Eltern/Personenberechtigten den/die Kindergartenleiter*in unverzüglich zu benachrichtigen. Dies kann telefonisch oder in Schriftform über die Info-App von Stay Informed erfolgen. Die Meldung muss bis spätestens 9:00 Uhr bei der Kindertageseinrichtung eingehen.
- (2) Maßgebend für Regelungen in Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dieses regelt insbesondere die Meldepflicht von Krankheiten (§ 6), das Besuchsverbot bzw. die Wiederaufnahme der Kinder in den Kindergarten nach Krankheit (§ 34).
- (3) Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblatts „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ welches dem Betreuungsvertrag beigelegt ist.
- (4) Ein Kind, welches an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist, darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn der/ die Sorgeberechtigte eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegt, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Einrichtungen behalten sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiedezulassung eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr von dem betroffenen Kind ausgeht.
- (5) Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Eltern/Personenberechtigten zu tragen.
- (6) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/ Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder beim Auftreten von übertragbaren Parasiten (z.B. Läuse) muss dem/der Kindergartenleiter*in sofort



Mitteilung gemacht werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (7) Akut kranke Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn sie:
- mehr als 38 °C Körpertemperatur (Fieber) haben oder
 - am Vortag oder in der Nacht Fieber hatten oder
 - vor weniger als 48 Stunden unter Erbrechen oder Durchfall litten oder
 - offensichtlich stark unter akuten Symptomen leiden.
- (8) Treten bei einem Kind während des Besuchs der Einrichtung Anzeichen für eine ansteckende Krankheit nach § 34 IfSG auf, so sind die Eltern/Personenberechtigte verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (9) Ist ein Kind auf Medikamente während den Betreuungszeiten angewiesen, so dürfen diese nur auf Grundlage eines ärztlichen Attests und nach Einweisung durch den Facharzt verabreicht werden. („Zusatzvereinbarung zur Verabreichung von Medikamenten“ ist auszufüllen)

§ 7 Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat (§ 5 Kindergartengesetz) gemäß den jeweils gültigen Richtlinien des Sozialministeriums an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 8 Elterninformationen

- (1) Informationen von der Einrichtung an die Eltern werden u.a. über die Kita-Info-App kommuniziert. Den Eltern/Sorgeberechtigten werden zur Erklärung der Kita Info App Unterlagen ausgehändigt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind grundsätzlich während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung/auf dem Gelände und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Personenberechtigten.
- (3) Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten bzw. den von diesen beauftragten Personen.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) und Anwesenheit von Erziehungsberechtigten bzw. den von diesen beauftragten Personen sind diese aufsichtspflichtig.
- (5) Nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit erlischt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals und geht auf die Erziehungsberechtigten über.



§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf direktem Weg vom und zum Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb (Umzüge, Spaziergang, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind dem/der Kindergartenleiter/in unverzüglich zu melden.
- (3) Eine Haftung für den Verlust oder die Verwechslung von persönlichen Sachen der Kinder wird nicht übernommen. Es wird daher empfohlen, Bekleidungsstücke, Frühstückstaschen etc. mit dem vollen Namen zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind während des Kindergartenbesuches einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- (5) Bei den Kuppenheimer Waldwichtel gelten zusätzliche Haftungsausschlüsse (s. Fragebogen, Informationen und Einverständniserklärungen zur Anmeldung Ihres Kindes / Ihrer Kinder in den städtischen Kindergärten Villa Picolino, Villa Kunterbunt und bei den Kuppenheimer Waldwichteln).

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung setzt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten voraus.
- (2) Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.kuppenheim.de/site/Kuppenheim-2020/node/1862024/index.html>

§ 12 Ausschluss

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann von Seiten des Trägers in folgenden Fällen fristlos gekündigt werden:
 1. sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht besucht hat
 2. wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachten
 3. wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist
 4. wenn das Kind besondere Hilfe benötigt, welche durch das pädagogische Personal nicht geleistet werden kann



5. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 6. wenn trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal über die Erziehung bestehen
- (2) Ein Kind kann aus oben genannten Gründen vom Besuch der Einrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden. Der generelle Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt unberührt.

§ 13 Abmeldung/Kündigung

- (1) Eine Abmeldung/Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem/der Leiter*in oder dem Träger zu übergeben. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für den Folgemonat in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Abgemeldete Kinder werden nur nach besonderer Begründung im Einzelfall wieder in den jeweiligen Kindergarten aufgenommen (z.B. nach längerer Krankheit oder Umzug).
- (3) Kommen Kinder in die Grundschule:
 - so ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich; die Kinder werden automatisch zum 31.08. des jeweiligen Jahres abgemeldet
 - so können sie in den letzten 3 Monaten vor dem Schuleintritt nicht mehr vom Kindergarten abgemeldet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Kuppenheim, den 06.02.2024

Karsten Mußler
Bürgermeister